

Wasserschutzgebiet auf Markung Lauffen a.N.

Zum Schutz der Grundwassererfassung wurde durch Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 16.7.1974 auf Markung Lauffen a.N. ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Fassungsbe-
reiche (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).

Unbeschadet der allgemein geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes zum Schutz des Wassers sind innerhalb des Schutzgebiets alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Wasserfassungen und ihre Einzugsgebiete zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen.

Vom bebauten Teil liegen in der weiteren Schutzzone (Zone III) insbesondere die Grundstücke nordwestlich der Bahnhofstraße zwischen Gerokweg und Unterführung ins Zabergäu sowie die Grundstücke südlich des Krebserweges.

Die oben angeführte Rechtsverordnung wurde in der Ausgabe des Lauffener Bote vom 30.10.1974 (Nr. 44/1974 S. 1440-1442) abgedruckt.

Nachstehend werden nochmals die §§ 4 – 6, die zum Schutz des Wasserschutzgebiets erlassen wurden, bekanntgegeben:

§ 4 Schutz des Fassungsbereichs

- (1) Im Fassungsbereich ist jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten verboten.
- (2) Die Flurstücke dürfen nur für Zwecke der Wasserversorgung, als Wald oder als Grünland genutzt werden. Die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien) oder Handelsdünger und die Verwendung von chemischen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten.
- (3) Das Betreten des Fassungsbereichs ist nur den Beauftragten der Eigentümer der Fassung und der zuständigen staatlichen Behörden gestattet.

§ 5 Schutz der engeren Schutzzone

In der engeren Schutzzone sind verboten:

1. Die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351);
2. die Herstellung von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als 1 m Tiefe sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben, die systematische Dränung oder Entwässerung. Die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt.

3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen und Wegen sowie der Verwendung von phenolhaltigen, wassergefährdenden Bindemitteln für Bauarbeiten an Straßen und Wegen;
4. das Einrichten von Sport-, Bade-, Camping- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen;
5. das Verlegen von Kanälen zur Ableitung von Abwasser ohne ausreichende Sicherungsmaßnahme;
6. die Entnahme von festen Stoffen wie Steinen, Kies, Sand, Ton, Torf und Humus aus dem Erdreich.
7. das Lagern oder Ablagern von wassergefährdenden festen oder flüssigen Stoffen wie Schutt, Müll, Schlamm, Dung, Öl, Treib- und Giftstoffe, das Vergraben von Tierkadavern sowie das Auffüllen bestehender Gruben mit wassergefährdenden Stoffen;
8. das Versickern von Abwässern;
9. das Verregnen und Verrieseln von Abwasser, die landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser;
10. die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien), ausgenommen ist die Düngung mit Mist, sofern dieser nach der Anfuhr sofort verteilt wird;
11. die Verwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln, ausgenommen ist die sachgemäße Verwendung solcher Mittel, die im Boden so rasch abgebaut werden, dass sie das Grundwasser nicht beeinträchtigen können;
12. das Anlegen von Grünfüttermieten;
13. das Anlegen von gewerblichen Gartenbaubetrieben;
14. das Umbrechen von Wiesen im Ackerland oder sonstiges Gelände.

§ 6 Schutz der weiteren Schutzzone

(1) In der weiteren Schutzzone sind verboten:

1. Der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung von Treibstoffen oder Ölen, ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, so fern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind;
2. das Einleiten von biologischen abbaubaren Abwässern in oberirdische Gewässer, wenn die Abwässer nicht ausreichend gereinigt sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer;

3. das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren schädlichen oder giftigen Abwässern (z.B. arsenhaltige, bleihaltige, chromsaure, cyanidische, phenolhaltige, radioaktive oder durch Teerstoffe oder Düngemittel verunreinigte Abwässer) in Oberirdische Gewässer, bevor die Abwässer entgiftet oder unschädlich gemacht sind, dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer und deren Ableiten in öffentliche Kanalisationen;
 4. das Anlegen von Müllplätzen, Schlammdeponien, das Lagern von Industrieabfällen, Treib- oder Giftstoffen, das Anlegen größerer Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung und das Auffüllen bestehender Gruben mit wassergefährdenden Stoffen; ferner das Vergraben von Tierkadavern;
 5. die Errichtung von Sammelkläranlagen;
 6. Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen (auch wassergefährdende Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln), radioaktive Stoffe, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in oberirdischen Gewässer oder in das Grundwasser ermöglichen.;
 7. die Anlage von Friedhöfen;
 8. die Verwendung von wassergefährdenden Kaltbindemitteln zum Straßen- und Wegebau, sofern nicht nur kleine Ausbesserungen vorgenommen werden;
 9. das Befördern von Kernbrennstoffen und radioaktivem Material;
 10. die Anlage von Flugplätzen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen.
- (2) Für das Lagern von Treibstoffen, Ölen und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeit (VLwF) vom 30. Juni 1966 (Ges.Bl. S. 134) maßgebend.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass alle Schutzbestimmungen, die für die weitere Schutzzone gelten, auch für die engere Schutzzone und für den Fassungsbereich gelten. Für den Fassungsbereich gelten auch die Schutzbestimmungen für die engere Schutzzone.